

44/MT-BR/2017

MITTEILUNG**an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 17. Jänner 2017****COM (2016) 761 final****Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz**

und

COM (2016) 765 final**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Text von Bedeutung für den EWR)**

Die beiden Richtlinienvorschläge sind Teil des so genannten „Winterpakets zur Energieunion“ und umfassen zahlreiche Vorschläge, die vor allem auf die Steigerung der Energieeffizienz, den Ausbau der erneuerbaren Energien und vor allem die Verbraucherfairness angehen. EU-weit soll das Einsparziel von derzeit 27 % bis 2030 auf 30% ausgedehnt werden, allerdings soll die bestehende Energieeinsparverpflichtung der Energieversorger von 1,5 % jährlich unverändert bleiben. Die Verpflichtung soll lediglich auf 2030 verlängert werden.

Das vorgelegte Paket soll die bereits auf EU Ebene vorgelegten Energieeffizienzverpflichtungen fortschreiben, Bedenken bestehen allerdings in dem Bereich, dass die Anrechenbarkeit von politischen Maßnahmen in diesem Bereich, wonach Maßnahmen nur dann in diese Ziele

eingerechnet werden, wenn sie nach dem 31.12.2020 begonnen wurden. Dies kann nicht im Sinne der Effizienz sein und würde alle Stakeholder in diesem Bereich in ein Handlungsvakuum bringen. Sinnvolle Maßnahmen würden erst verspätet begonnen werden, um Formalkriterien zu erfüllen. Es wäre darum sinnvoll, diese Übergangsmaßnahmen noch einmal genau zu betrachten. Auch die Erfassung der Verbrauchsinformationen sollte im Rahmen einer grundlegenden Kosten-Nutzen-Analyse noch einmal überarbeitet werden, die vorgesehenen Vorgaben zur Installation intelligenter Messeinrichtungen kann den Mitgliedstaaten überlassen werden. Die Kosten für einen entsprechenden Einbau intelligenter Messsysteme zur Wärmemessung sind enorm, es bestehen Zweifel, ob hier Kosten und Nutzen durch diese intelligenten Messeinrichtungen in einem guten Gleichgewicht sind. Zudem sind auch die notwendigen Bestimmungen zum Datenschutz in diesem Bereich besonders zu beachten.

Im Gebäudebereich Steigerung der Energieeffizienz durch Renovierung vorgesehen. Zudem soll eine Art „intelligente Gebäudefinanzierung“ eingeführt werden, um die private Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudebereich zu fördern. Was die Renovierung von bereits bestehenden Gebäuden angeht, so muss mit besonderem Bedacht auch auf entsprechende Verpflichtungen für Nachrüstungen, Einbauten und andere gebäudetechnische Maßnahmen vorgegangen werden. Eine Weiterführung der Verpflichtung, dass bei Bau, Verkauf oder Vermietung ein entsprechender Energieausweis vorgelegt wird, der aktuelle Werte über die Energieeffizienz eines Gebäudes enthält, sollte reichen. Bereits heute achten Verkäufer und Vermieter auf entsprechend positive Energiedaten, da diese auch Gebäude und Wohnungen besser vermietbar bzw. verkaufbar halten, eine Verpflichtung zur Verbesserung mit Kennzahlen und Fristen ist weder im Sinn der Bürgerinnen und Bürger noch im Sinn einer sinnvollen, schrittweisen Verbesserung der Energieeffizienz. Darüber hinaus ist auch die Schaffung eines „Intelligenzindikators“ eine zusätzliche Bürde für Verkäufer und Vermieter und auch Käufer und Mieter, denn sowohl der finanzielle Aufwand für Umrüstungen ist enorm als auch die Erreichung des grundsätzlichen Ziels von so genannten low-Tech- Gebäuden.